



**REGLEMENT BETREFFEND
DIE ERHEBUNG EINER STEUER
AUF SPIELAUTOMATEN UND
WARENVERTEILER**

29. April 1980

Der Gemeinderat von 3211 Ried b. Kerzers

gestützt auf:

- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;
- das Gesetz vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien;

beschliesst:

Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und Automaten (Warenverteiler).

Art. 2 Dieser Steuer sind unterstellt:

- a) Spielapparate jeglicher Art, die sich in öffentlichen Gaststätten befinden oder zu einem wirtschaftlichen Zweck genutzt werden;
- b) Warenverteiler, die der Öffentlichkeit in oder ausserhalb von Gaststätten zugänglich sind und mittels Geld zu betätigen sind.

Art. 3 Der Steueransatz wird von der Versammlung der Steuerpflichtigen festgelegt.

Die Steuer kann anteilmässig berechnet werden; in diesem Fall gilt ein angebrochener Monat als ganzer Monat.

Der Steuersatz ist einem Zusatzpapier festgehalten, der Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Art. 4 Die Steuer ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.

Art. 5 Die Eigentümer oder Halter von Apparaten haben diese sofort und schriftlich den Gemeindebehörden zu melden.

Art. 6 Einsprachen, welche die Anwendung des vorliegenden Reglementes betreffen, sind an den Gemeinderat zu richten, der unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat entscheidet.

Einsprachen betreffend die Steuerpflicht und den Steuerbetrag sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an die kantonale Rekurskommission in Steuersachen.

Art. 7 Wer den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zuwiderhandelt, ist gemäss dem Art. 176 des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien geregelten Verfahren strafbar mit einer Busse zwischen Fr. 10.— und Fr. 300.—.

Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

Art. 8 Das vorliegende Reglement tritt am 6. März 1980 in Kraft.

Die Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg bleibt vorbehalten.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatsitzung vom 6. März 1980 angenommen.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Urs Etter-Grossniklaus

Fritz Etter-Möri

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg am 29. April 1980

Der Präsident:

Der Kanzler

Felber

Aebischer

STEUERERSATZ

Die Versammlung der Steuerpflichtigen der Gemeinde legt den Steuersatz gemäss Art. 3 des „Reglement vom 6. März 1980 betreffend die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und Warenverteiler wie folgt fest:

Fr. 500.— pro Apparat und Jahr

Genehmigt von der Versammlung der Steuerpflichtigen am 7. Dezember 1979
(Amtsblatt Nr. 48 und 49)

Der Schreiber:

Der Ammann:

Urs Etter-Grossniklaus

Fritz Etter-Möri

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg am 29. April 1980

Der Präsident:

Der Kanzler

Felber

Aebischer